

# HSD NR. 649

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

26.03.2019  
Nummer 649

## **Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 26.03.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1, 2, 4, 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der ergänzenden Hochschulprüfung
- § 5 Weiterbildung auf privatrechtlicher Grundlage, Entgelt
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Objektvorlage
- § 9 Kolloquium/Prüfung
- § 10 Bewertung und Ergebnis
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Zertifikat
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 In-Kraft-Treten

## **§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG**

Diese Prüfungsordnung gilt für das für das weiterbildende Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten“ des Fachbereiches Architektur / Peter Behrens School of Arts an der Hochschule Düsseldorf.

## **§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG**

(1) Personen, die gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der jeweils geltenden Fassung die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung erlangen wollen, müssen eine ergänzende Hochschulprüfung ablegen.

(2) In der ergänzenden Hochschulprüfung sollen die Teilnehmenden am weiterbildenden Studium nachweisen, dass sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau besitzen, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen.

## **§ 3 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN**

Studienvoraussetzungen für die Zulassung zu dem unter § 1 beschriebenen Studium sind

1. die Führung der Berufsbezeichnung Innenarchitektin oder Innenarchitekt nach dem Baukammergesetz (BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und
2. der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit im Hochbauentwurf, -planung und -überwachung der Ausführung im Anschluss an die Kammereintragung in der Fachrichtung „Innenarchitektur“.

## **§ 4 – GLIEDERUNG DER ERGÄNZENDEN HOCHSCHULPRÜFUNG**

(1) Die ergänzende Hochschulprüfung besteht aus einem eigenen Projekt aus der beruflichen Praxis (Objektvorlage) gemäß § 8, welches in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) gemäß § 9 präsentiert wird.

(2) Das weiterbildende Studium wird zweimal im Jahr, jeweils im Wintersemester und im Sommersemester angeboten.

## **§ 5 – WEITERBILDUNG AUF PRIVATRECHTLICHER GRUNDLAGE, ENTGELT**

(1) Das Weiterbildungsangebot wird auf der Grundlage von § 62 Abs. 2 S. 2 HG durchgeführt.

(2) Die Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung“ schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule ab. Die Teilnahme ist entgeltpflichtig. Das zu zahlende Entgelt wird gesondert festgelegt und bekannt gegeben; es ist vor Aufnahme des Weiterbildungsangebots zu entrichten.

## § 6 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur in der von der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Funktion zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung im Sinne des § 67 BauO NRW 2018 besitzt und eine einschlägige Lehrtätigkeit ausübt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## § 7 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGS- VERSTOSS

- (1) Die Prüfung wird mit nicht bestanden bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin geladen, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit nicht bestanden bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und aktenkundig gemacht. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG NRW durch die Vizepräsidenten oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8 – OBJEKTVORLAGE

(1) Eine Objektvorlage ist eine Arbeit aus der Praxis, an der ein abgrenzbarer eigenverantwortlicher Anteil geleistet wurde und die in geeignetem Maßstab dargestellt ist. Sie besteht in einer Entwurfsleistung und Ausarbeitung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit erkennen lässt, eine technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung im Hochbau inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Fähigkeiten in Analyse und Städtebau sind wesentlich, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen. Weiterhin umfasst die Objektvorlage die notwendigen Kenntnisse in Entwurfs- und Ausführungsplanung, Vergabe, Kosten, Brandschutz, TGA und Bauphysik sowie Massenermittlung. Die Objektvorlage wird im Kolloquium von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgestellt.

(2) Die Entwurfsleistung soll eine relevante Größe und Komplexität haben. Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an die für eine Bauvorlage erforderlichen Planunterlagen, Katasterpläne, Bauzeichnungen, Stand- und Brandschutznachweise sowie Baubeschreibung gemäß der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO).

(3) Die Objektvorlage ist zu Beginn des Kolloquiums in Form einer geeigneten Dokumentation von zwei Exemplaren bei den Prüferinnen bzw. Prüfern vorzulegen. Die Dokumentationen verbleiben in der Hochschule.

## § 9 – KOLLOQUIUM/PRÜFUNG

(1) Im Kolloquium wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten die Objektvorlage nach § 8 vorgestellt. Das Kolloquium hat eine Dauer von 45 Minuten.

(2) Termin und Ort des Kolloquiums werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Das Kolloquium ist öffentlich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Architektenkammer NRW kann eine fachliche Vertreterin oder einen fachlichen Vertreter als Zuhörende bzw. Zuhörenden zum Kolloquium entsenden, Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Teilnahme der fachlichen Vertreterin oder des fachlichen Vertreters bedarf der Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten. Die fachliche Vertreterin oder der fachliche Vertreter soll nach Möglichkeit selbst die ergänzende Hochschulprüfung abgelegt haben oder eine entsprechende fachliche Qualifizierung haben.

## § 10 – BEWERTUNG UND ERGEBNIS

(1) Die ergänzende Hochschulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Objektvorlage gemäß § 8 als auch das Kolloquium gemäß § 9 durchschnittlichen Anforderungen genügt. Durchschnittliche Anforderungen liegen vor, wenn das relevante Anforderungsniveau nach § 8 Abs. 1 erfüllt wird.

(2) Die Bewertung wird von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern vorgenommen. Die Prüfung kann nur dann mit bestanden bewertet werden, wenn beide Prüferinnen bzw. Prüfer sie mit bestanden bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterschreiben ist.

(3) Über die nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 11 – WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG**

Wird die Prüfung mit nicht bestanden bewertet, so kann die Kandidatin oder der Kandidat diese zweimal wiederholen. Im Wiederholungsfall ist eine neue Objektvorlage einzureichen.

## **§ 12 – ZERTIFIKAT**

Über das bestandene weiterbildende Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung“ wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat trägt das Datum des Kolloquiums. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

## **§ 13 – UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats nach § 12 bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das Zertifikat nach § 12 ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats nach § 12 ausgeschlossen.

## **§ 14 – IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten und Innenarchitektinnen“ des Fachbereiches Architektur an der Peter Behrens School of Arts / Hochschule Düsseldorf tritt zum 01.03.2019 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 04.03.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 21.03.2019.

Düsseldorf, den 26.03.2019

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Judith Reitz